



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

31. Januar – 11. Februar 2022

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Datenschutzhinweis

Montag, 31. Januar 2022

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-700/20 London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association

Haftung für Schäden aufgrund des Untergangs des Öltankers Prestige

Im November 2002 sank vor der spanischen Küste das Schiff MT Prestige mit 70 000 Tonnen Heizöl an Bord, was zu erheblichen Verschmutzungen führte. In dem anschließend in Spanien eingeleiteten Gerichtsverfahren wurde festgestellt, dass der Haftpflichtversicherer des Schiffes, die London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited, vorbehaltlich der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Haftungsbeschränkung u.a. gegenüber Spanien für die verursachten Schäden haftete. Nachdem das spanische Verfahren mit einem Vollstreckungsbeschluss endete, begehrt Spanien dessen Anerkennung vor dem englischen High Court.

Der Versicherer wendet ein, dass der Anerkennung des spanischen Vollstreckungsbeschlusses ein zuvor in England ergangener und dort gerichtlich bestätigter Schiedsspruch entgegenstehe. Das Schiedsverfahren war von dem Versicherer eingeleitet worden, Spanien hatte sich nicht daran beteiligt. Laut dem Schiedsspruch kommt eine Haftung nur nach den Bedingungen des Versicherungsvertrags in Betracht, was voraussetze, dass Spanien dafür ein Schiedsverfahren in London anstrengen und zunächst der Eigentümer des Schiffes den Schaden bezahlt haben müsse. Zudem sei

die Haftung auf eine Milliarde US-Dollar begrenzt.

Der englische High-Court hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der „Brüssel-I-Verordnung“ Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 2. Februar 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-799/17 Scania u. a. / Kommission

LKW-Kartell

Mit Beschluss vom 27. September 2017 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 880 Mio. Euro gegen den Lkw-Hersteller Scania. Scania habe über 14 Jahre hinweg mit fünf anderen Lkw-Herstellern die Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und vereinbart, die Kosten für neue Technologien zur Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften an die Kunden weiterzugeben. Mit den anderen Kartellteilnehmern (MAN, DAF, Daimler, Iveco und Volvo/Renault) hatte die Kommission 2016 einen Vergleich geschlossen, Scania hatte sich dagegen entschieden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/3502](#)). Scania hat den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 2. Februar 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-616/18 Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo / Kommission (Verpflichtungen für Gazprom)

Mittel- und osteuropäische Gasmärkte: Verpflichtungen für Gazprom

Gazprom ist in einer Reihe mittel- und osteuropäischer Länder der marktbeherrschende Erdgaslieferant. Im April 2015 übermittelte die Kommission Gazprom eine sog. Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie die vorläufige Auffassung vertrat, dass Gazprom gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoße, da das Unternehmen eine umfassende Strategie zur Abschottung der Gasmärkte in acht Mitgliedstaaten verfolge: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn. Dank dieser Strategie habe Gazprom möglicherweise in fünf dieser Länder (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Polen) überhöhte Gaspreise in Rechnung stellen können.

Mit [Beschluss vom 24. Mai 2018](#) erlegte die Kommission Gazprom eine Reihe von Verpflichtungen auf, die ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken ausräumten und, so die Kommission, im Interesse der europäischen Verbraucher und Unternehmen die freie Lieferung von Erdgas zu Wettbewerbspreisen auf den mittel- und osteuropäischen Gasmärkten ermöglichen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/3921](#)).

Ein Wettbewerber von Gazprom, die Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A. (PGNiG), dem dieser Beschluss nicht weit genug geht, hat ihn vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 2. Februar 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-399/19 Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo / Kommission

(Zurückweisung einer Beschwerde)

Beschwerde gegen Gazprom wegen Gaspreisen in Polen

Am 9. März 2017 reichte Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo (PGNiG) eine Beschwerde bei der Kommission ein, mit der sie geltend machte, dass Gazprom seine beherrschende Stellung auf dem polnischen Gasmarkt missbrauche, u.a. durch eine unfaire Preispolitik und eine vertragswidrige Reduzierung der Liefermengen. Mit [Beschluss vom 17. April 2019](#) wies die Kommission die Beschwerde zurück.

PGNiG hat daraufhin Klage beim Gericht der EU erhoben, mit der sie die teilweise Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses begehrt. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Februar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-20/21 LOT Polish Airlines

Gerichtliche Zuständigkeit für Klage auf Entschädigung wegen Flugverspätung

Drei Fluggäste, die eine Flugverbindung von Warschau über Frankfurt a.M. nach Male auf den Malediven gebucht hatten, verlangen vor dem Landgericht Frankfurt a.M. von der polnischen Fluglinie LOT, die den ersten Teilflug von Warschau nach Frankfurt durchgeführt hatte, eine Verspätungsentschädigung in Höhe von je 600 Euro. Aufgrund der verspäteten Ankunft in Frankfurt hatten sie ihren Anschlussflug mit Lufthansa nach Male verpasst, das sie deswegen erst mit einer Verspätung von über vier Stunden erreichten. Das Landgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die deutschen Gerichte in einer solchen Situation nach der Brüssel-I-a-Verordnung Nr. 1215/2012 für die Entscheidung über Entschädigungsklage zuständig sind. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Februar 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-121/21 Tschechische Republik / Polen

Braunkohletagebau Turów

Die Tschechische Republik hat vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen erhoben, weil der für Klimapolitik zuständige polnische Minister mit Entscheidung vom 20. März 2020 den Braunkohleabbau im polnischen Bergwerk Turów um sechs Jahre bis 2026 verlängert habe, ohne dass zuvor, wie vom Unionsrecht verlangt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei.

Die Tschechische Republik hat außerdem vorläufigen Rechtsschutz beantragt: Polen solle im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben werden, die Bergbauarbeiten im Bergwerk Turów unverzüglich einzustellen. Sie machte insoweit u.a. geltend, dass die Fortsetzung des Abbaus bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs in der Hauptsache eine erhebliche Absenkung des Grundwasserspiegels auf tschechischer Seite zur Folge hätte, wodurch die Trinkwasserversorgung von etwa 10 000 Personen in der Tschechischen Republik gefährdet wäre und es zu Bodensenkungen käme, die Gebäudeschäden zur Folge haben könnten.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2021 hat die Vizepräsidentin des Gerichtshofs dem Antrag der Tschechischen Republik auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben und Polen angewiesen, die Tätigkeiten des Braunkohleabbaus im Bergwerk Turów unverzüglich und bis zur Verkündung des abschließenden Urteils einzustellen (siehe Pressemitteilung [Nr. 89/21](#)).

Auf weiteren Antrag der Tschechischen Republik hat die Vizepräsidentin des Gerichtshofs mit Beschluss vom 20. September 2021 festgestellt, dass Polen den Beschluss vom 21. Mai 2021 nicht beachtet habe, und daher ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 500 000 Euro gegen Polen verhängt (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/21](#)).

Generalanwalt Pikamäe legt heute im Hauptsacheverfahren seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 3. Februar 2022

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-500/20 ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Haftung für Leasingkosten für Ersatzlok nach Entgleisung

Am 15. Juli 2015 entgleiste im Bahnhof Kufstein ein aus sechs Lokomotiven bestehender Lokzug der deutschen Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion. Da zwei der Lokomotiven repariert werden mussten, mietete Lokomotion vorübergehend zwei Ersatzloks an. Sie verlangt nun die Mietkosten von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft ersetzt, da der Unfall auf die Mangelhaftigkeit der vertraglich bereitgestellten Schieneninfrastruktur zurückzuführen sei.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung ersucht. Zum einen möchte er wissen, ob der EuGH für die Auslegung der Einheitlichen Rechtsvorschriften über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI; Anhang E zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF]) zuständig ist. Sollte dem so sein, möchte er ferner u.a. wissen, ob unter die dort normierte Haftung des Betreibers für Sachschäden auch die Kosten fallen, die dem Beförderer dadurch entstehen, dass er wegen der Beschädigung seiner Lokomotiven ersatzweise andere Lokomotiven anmieten muss.

Generalanwältin Čápetová legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Montag, 7. Februar 2022

14.30 Uhr!

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)
in der Rechtssache C-677/20 IG Metall und ver.di (Wahl der
Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer)**

Unternehmensmitbestimmung in einer durch Umwandlung gegründeten SE

Die SAP SE war ursprünglich eine deutsche Aktiengesellschaft, für die das deutsche Mitbestimmungsgesetz galt. Demzufolge war bei ihr ein 16-köpfiger Aufsichtsrat gebildet, der jeweils zur Hälfte von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt war. Zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer waren von Gewerkschaften vorgeschlagen und in einem von den Wahlen der übrigen Arbeitnehmervertreter getrennten Wahlgang gewählt worden.

2014 erfolgte die Umwandlung zur SE. Derzeit verfügt die SAP SE über einen 18-köpfigen – ebenfalls paritätisch besetzten – Aufsichtsrat, bei dem ein Teil der auf die Arbeitnehmer entfallenden Sitze für von Gewerkschaften vorgeschlagene und von den Arbeitnehmern zu wählende Personen reserviert ist. Die dazu zwischen der SAP SE und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) sieht die Möglichkeit einer Verkleinerung des Aufsichtsrats auf zwölf Mitglieder vor. In diesem Fall können die Gewerkschaften zwar Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unterbreiten; ein getrennter Wahlgang findet insoweit aber nicht statt.

Die IG Metall und ver.di machen geltend, dass die Regelungen über die Bildung des verkleinerten Aufsichtsrats gegen das SEBG verstießen und daher unwirksam seien. Auch nach der Umwandlung in eine SE müsse den Gewerkschaften weiterhin ein ausschließliches Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Sitzen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zustehen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2001/86 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ersucht (siehe auch BAG-Pressesmitteilung [27/20](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des

Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 8. Februar 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-646/20 Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Auflösung der Ehe durch Erklärung gegenüber dem italienischen Standesamt)**

Anerkennung ausländischer Privatscheidungen

Eine Deutsch-Italienerin und ein Italiener, die in Deutschland standesamtlich geheiratet hatten, erklärten einige Jahre später gegenüber dem Standesamt von Parma, sich einvernehmlich trennen zu wollen. Nachdem sie diese Erklärung wiederholt bestätigt hatten, stellte das Standesamt Parma ihnen eine Bescheinigung aus, in der die Scheidung bestätigt wird.

Die geschiedene Ehefrau begehrt nun die Eintragung dieser Scheidung in das deutsche Eheregister.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat vor diesem Hintergrund darüber zu entscheiden, ob die in Italien durch übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten vor dem Standesamt erfolgte Beendigung der Ehe ohne weiteres Anerkennungsverfahren im deutschen Eheregister zu beurkunden ist. Dazu hat er den EuGH um Auslegung der sog. Brüssel-IIa-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 9. Februar 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-791/19 Sped Pro / Kommission

Beschwerde wegen Missbrauchs marktbeherrschender Stellung -
Rechtsstaatlichkeit in Polen

Das polnische Speditionsunternehmen Sped Pro hatte bei der EU-Kommission eine Beschwerde eingereicht, mit der es geltend machte, das vom polnischen Staat kontrollierte Eisenbahntransportunternehmen PKP Cargo habe seine marktbeherrschende Stellung missbraucht.

Die Kommission wies die Beschwerde mangels Unionsinteresses zurück. Der Präsident der polnischen Wettbewerbsbehörde sei, so die Kommission, besser in der Lage, die Vorwürfe zu prüfen.

Sped Pro hat den Zurückweisungsbeschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten. Das Unternehmen macht u.a. geltend, dass die Kommission Rechtsstaatlichkeitsdefizite in Polen unberücksichtigt gelassen habe. Weder der Präsident der polnischen Wettbewerbsbehörde noch die polnischen Gerichte, die über Klagen gegen dessen Entscheidungen zu befinden hätten, seien unabhängig. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Februar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-485/20 HR Rail

Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

Ein Gleisarbeiter der belgischen Eisenbahn erhielt während seiner Probezeit einen Herzschrittmacher, so dass er aufgrund der elektromagnetischen Felder in Gleisanlagen dort nicht mehr eingesetzt werden konnte. Bis zur abschließenden Feststellung seiner mangelnden gesundheitlichen Eignung wurde er als Lagerarbeiter weiterbeschäftigt und sodann entlassen. Nach dem Statut seines Arbeitgebers, der HR Rail SA, wird ein Arbeitsverhältnis

auf Probe von Arbeitnehmern, die vollständig und dauerhaft für arbeitsunfähig erklärt werden, nämlich beendet, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, die mit ihrer Stelle verbundenen Aufgaben auszuüben.

Der Betroffene macht geltend, dass er aufgrund seiner Behinderung diskriminiert werde. Zu den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber treffen müsse, gehöre gegebenenfalls auch die Zuweisung einer neuen Stelle, die trotz der Behinderung wahrgenommen werden könne. In seinem Fall habe sich gezeigt, dass er als Lagerarbeiter eingesetzt werden könne. Es gebe keinen Grund, ihn anders als Festangestellte mit Behinderung zu behandeln.

Der belgische Staatsrat hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ersucht.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 11. November 2021 die Ansicht vertreten, dass ein Arbeitgeber im Rahmen angemessener Vorkehrungen verpflichtet sei, einen Arbeitnehmer, der die Eignung verloren habe, seinen Arbeitsplatz einzunehmen, an einem anderen Arbeitsplatz zu verwenden, sofern er die erforderliche Kompetenz, Fähigkeit und Verfügbarkeit besitze und diese Maßnahme keine unverhältnismäßige Belastung für den Arbeitgeber darstelle (siehe Pressemitteilung [Nr. 202/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Februar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-522/20 OE (Gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten – Kriterium der Staatsangehörigkeit)

Gerichtliche Zuständigkeit für Scheidungsverfahren

Ein italienischer Staatsangehöriger hat in Österreich sechs Monate nach seinem Zuzug einen Antrag auf Scheidung von seiner deutschen Ehefrau gestellt, mit der bis zur Trennung in Irland zusammengelebt hatte. Er macht geltend, dass die österreichischen Gerichte für das Scheidungsverfahren

zuständig seien, da er sich seit mehr als sechs Monaten in Österreich aufhalte.

Die sog. Brüssel-IIa-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit sehe die Sechsmonatsfrist zwar nur für Inländer vor, während andere EU-Bürger sich seit mindestens einem Jahr im Inland aufgehalten haben müssten. Diese Ungleichbehandlung verstoße jedoch, so der Betroffene, gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, so dass auch für ihn die Sechsmonatsfrist gelten müsse.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

